

Regelungen für Ferienfreizeiten

Diese Angaben sind eine Momentaufnahme vom 05.07.2021. Bitte bedenkt, dass sich die Regelungen jederzeit ändern können!

NRW

Immunisierte Personen (vollständig Geimpfte, oder max. 6 Monate Genese) fallen sowohl aus der Personeneinberechnung als auch aus der Testpflicht bzw. der Erbringung eines Negativnachweises bei ALLEN Angebotsformen raus!

Ferienangebote vor Ort

1. Eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen sind erlaubt, wenn dabei alle Teilnehmenden einschließlich der Betreuungspersonen täglich vor Beginn des Angebots einen beaufsichtigten Coronaselbsttest vornehmen oder einen Negativtestnachweis über einen offiziellen Selbsttest vorlegen.
2. Mehrtägige Ferienangebote sind erlaubt, wenn die Teilnehmenden für die gesamte Zeit in festen Gruppen von maximal 25 jungen Menschen betreut werden und alle teilnehmenden Personen einschließlich Betreuungspersonen jeweils am ersten Tag und dann alle drei Tage einen beaufsichtigten Selbsttest vornehmen oder einen Negativtestnachweis über einen offiziellen Schnelltest vorlegen. Wenn mehrere Gruppen zusammenkommen, müssen Mindestabstände eingehalten werden, sowie medizinische Masken getragen werden

Ferienreisen

Kinder- und Jugendferienreisen sind erlaubt, wenn an ihnen höchstens 50 junge Menschen und Erwachsenen teilnehmen oder eine feste Aufteilung in Gruppen von höchstens 25 Personen erfolgt. Alle Teilnehmenden einschließlich Betreuungspersonen müssen zu Beginn der Reise über einen Negativnachweis verfügen und während der Reise mindestens zweimal wöchentlich einen beaufsichtigten Coronaselbsttest vornehmen oder einen offiziellen Schnelltest an den Teststellen vornehmen lassen.

1. Anreise
 - Eine Anreise mit der Bahn ist unter den für den ÖPNV geltenden Bestimmungen möglich
 - Eine Anreise in Reisebussen (und unter den gleichen Bedingungen auch in Kleinbussen) ist ebenfalls möglich. Im Falle von Gruppen über 50 Personen und entsprechender Einteilung in Bezugsgruppen, dürfen allerdings maximal zwei Gruppen von je maximal 25 Personen im selben Bus anreisen. Busse sind dabei wie Innenräume zu behandeln.
 - Eine Anreise mit privatem PKW z.B. durch Eltern ist unter den normalen Regelungen für das Verhalten im öffentlichen Raum (abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe der Kommune) möglich
2. Unterbringung/ Übernachtung
 - Die Unterbringung und Übernachtung in Häusern und Zimmern muss innerhalb der Bezugsgruppe erfolgen. In der Nacht muss keine medizinische Maske getragen werden.

- Zelte/Zimmer dürfen also auch in Inzidenzstufe 3 mit mehr als 5 Personen belegt werden

3. Verpflegung

- Verpflegung in Selbstversorgung kann wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften gewährleistet werden. Zur Einnahme von Speisen z.B. in einem Speisesaal kann die Maske kurzzeitig auch dann abgenommen werden, wenn sich mehr Personen in einem Innenraum aufhalten, als die jeweilige Inzidenzstufe zulässt
- Unterschiedliche Bezugsgruppen müssen Speisen allerdings getrennt voneinander (unterschiedliche Räume) einnehmen

Rheinland-Pfalz

Immunisierte Personen (vollständig Geimpfte, oder max. 6 Monate Genese) fallen sowohl aus der Personeneinberechnung als auch aus der Testpflicht bzw. der Erbringung eines Negativnachweises bei ALLEN Angebotsformen raus!

Bei einer Inzidenz, die mehr als fünf Tage stabil unter 50 liegt, steigt die Höchstgröße in Innenräumen auf bis zu 50 Personen inklusive Betreuungspersonal und bei vollständigen Angeboten außerhalb fester Räume bis zu 75 Personen inklusive Betreuungspersonal.

Ab dem 2. Juli beträgt die Höchstgröße in Innenräumen 75 Personen inklusive Betreuungspersonal und außerhalb von Innenräumen 100 Personen

Ferienreisen mit Übernachtung

Alle Teilnehmenden einschließlich Betreuungspersonen müssen zu Beginn der Reise über einen Negativnachweis verfügen und während der Reise mindestens zweimal wöchentlich einen beaufsichtigten Coronaselbsttest vornehmen oder einen offiziellen Schnelltest an den Teststellen vornehmen lassen. Bei Freizeiten/Maßnahmen mit Übernachtung, die länger als fünf Tage dauern, ist nach der Testung am fünften Tag nur noch eine Testung am Ende der Maßnahme nötig.

Bei Maßnahmen, die in festen Gruppen bis 75 Personen inklusive Betreuungspersonal stattfinden, kann unter Beachtung des Hygienekonzeptes von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot abgesehen werden.

1. Unterbringung/ Übernachtung
 - Bei der Nutzung von Mehrbettzimmern oder Zelten soll eine Dauerfensterlüftung erfolgen
2. Verpflegung
 - Selbstversorgung bei Ferienfreizeitmaßnahmen ist nach Maßgabe der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Wenn sich die Teilnehmenden einer Freizeitmaßnahme nicht selbst versorgen, muss das Catering durch (professionelle) Dienstleister bzw. durch die Tagungshäuser erfolgen, die über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügen.

Hessen

Immunisierte Personen (vollständig Geimpfte, oder max. 6 Monate Genese) fallen sowohl aus der Personeneinberechnung als auch aus der Testpflicht bzw. der Erbringung eines Negativnachweises bei ALLEN Angebotsformen raus!

Bei einer Inzidenz unter 100 treten neue hessische Regelungen in zwei Stufen in Kraft. Ab der Stufe 1 (Inzidenz 5 Werktage unter 100) sind wieder Veranstaltungen und Angebote mit Übernachtungen möglich. Die Stufe 2 (Inzidenz weitere 14 Tage unter 100) ermöglicht weitere Lockerungen.

Stufe 1: Ferienreisen mit Übernachtungen sind mit maximal 20 Personen erlaubt

Stufe 2: Ferienreisen mit Übernachtungen sind mit maximal 50 Personen erlaubt

Alle Teilnehmenden einschließlich Betreuungspersonen müssen zu Beginn der Reise über einen Negativnachweis verfügen. Bei Freizeiten mit mehr als 7 Tagen müssen zwei Tests pro Woche durchgeführt werden.

Ausnahme: Die wöchentlichen Folgetests in Unterkünften sind nicht nötig, wenn das Haus oder der Zeltplatz ausschließlich von einer Gruppe genutzt wird.

1. Anreise

- Eine Anreise mit der Bahn ist unter den für den ÖPNV geltenden Bestimmungen möglich
- Eine Anreise in Reisebussen ist möglich, wenn während der gesamten Fahrt eine medizinische Maske getragen wird. Es muss kein Abstand gehalten werden

2. Unterbringung/ Übernachtung

- Stufe 1: Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn die Kinder und Jugendlichen einer 20er-Gruppe angehören.
- Stufe 2: Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn die Kinder und Jugendlichen einer 50er-Gruppe angehören.

3. Maskenpflicht

- **In geschlossenen Räumen:** Eine Gruppe darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht Maskenpflicht (Alltagsmaske) nach § 1a Abs. 12. Ausgenommen sind nur Schlafräume.
- **Zelte:** Eine Gruppe darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht Maskenpflicht (Alltagsmaske) nach § 1a Abs. 12. Ausgenommen sind nur Schlafzelte.
- **Nicht-öffentlicher Raum:** Eine Gruppe darf sich ohne Abstandsregeln im nicht-öffentlichen Raum aufhalten. Es besteht keine Maskenpflicht. Die Teilnehmenden müssen dokumentiert werden. An allen nicht-öffentlichen Räumen muss ein Hygienekonzept genutzt werden. Als nicht-öffentlicher Raum gelten Gärten und Höfe, Zeltplätze, private und Vereins-Grundstücke

4. Verpflegung

- Die Selbstverpflegung in Freizeiten und Zeltlagern ist möglich. Hierbei muss ein Hygienekonzept zum Einsatz kommen

- Das gemeinsame Kochen mit Kindern oder Jugendlichen einer Gruppe ist zulässig. Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen ist dabei zulässig
- Alle Personen, die an der Zubereitung und Verteilung von Speisen beteiligt sind, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Bayern

Immunisierte Personen (vollständig Geimpfte, oder max. 6 Monate Genese) fallen sowohl aus der Personeneinberechnung als auch aus der Testpflicht bzw. der Erbringung eines Negativnachweises bei ALLEN Angebotsformen raus!

Ab einer Inzidenz unter 50:

Auch bei einer Inzidenz von unter 50 braucht es immer nach § 22 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 4 der 13. BayIfSMV ein Schutz- und Hygienekonzept.

Kleingruppenbildung:

- Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten bilden.
- Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden.

Verpflegung und Beherbergung

- 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten dürfen zusammensitzen bzw. in einem Zimmer, Zelt, o. Ä. übernachten. Zudem entfällt die Testpflicht bei der Verpflegung ganz.

Testpflicht

- Bei Übernachtungen muss nur noch bei der Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene) vorgelegt werden.

Niedersachsen

Kinder- und Jugendfreizeiten dürfen bei einer Inzidenz <50 am Veranstaltungsort mit beliebig vielen Teilnehmer*innen durchgeführt werden.

Testungen:

- Alle Teilnehmenden müssen zu Beginn der Freizeit einen negativen Coronatest vorweisen
- Während der Freizeit, müssen jeweils 2 weitere Tests pro Person durchgeführt werden
- Die Aufsicht muss durch päd. Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen.
- Zudem muss ein Hygienekonzept erstellt und umgesetzt werden.

Maskenpflicht:

- Bei Freizeiten mit Übernachtung, muss keine Maske getragen werden

Niederlande

Einreise:

- Seit dem 10. Juni 2021 entfällt bei der Einreise aus Deutschland der Testnachweis an der Grenze und die Quarantäneempfehlung.

Gruppen:

- Es gibt keine Beschränkung der Gruppengröße mehr, trotzdem ist für Erwachsene die Abstandsregel zu beachten
- Kinder bis einschl. 12 Jahren sind von der Abstandsregel ausgenommen. Sie brauchen untereinander und von Bezugspersonen keinen Mindestabstand halten.
- Jugendliche von 13 – 17 Jahren müssen untereinander keinen Abstand halten, wohl aber zu den Betreuern.
- Damit ist ausschließlich bei der Unterbringung erwachsener Team-Mitglieder auf ausreichenden Abstand in den Schlafräumen zu achten, die Anzahl der Haushalte ist nicht mehr begrenzt.

Österreich

Die Durchführung einer Gruppenfreizeit nach Österreich ist seit dem 19. Mai 2021 möglich. Gruppen werden als ein Haushalt betrachtet, wenn es ein Hygienekonzept gibt.

Einreise:

- Voraussetzung für die Einreise ist für Personen ab dem 10. Lebensjahr der Nachweis einer Impfung, Testung (Antigentest nicht älter als 48h) oder Genesung.

Gruppen:

- Kinder- und Jugendfreizeiten sind seit dem 1. Juli ohne Begrenzung der Gruppengröße möglich.
- Das Erstellen eines Hygienekonzepts und die Ernennung eines Hygienebeauftragten sind vorgeschrieben.
Auf den Mindestabstand und die Maskenpflicht kann dann verzichtet werden.

Testpflicht:

- Negativtest bei Anreise für alle Teilnehmenden und Betreuer.
- Testnachweis muss für die Dauer des Aufenthaltes aufbewahrt werden.
- Die Betreuungspersonen müssen alle 7 Tage den Test auffrischen.

Dänemark

Einreise:

- Nicht vollständig geimpfte Menschen ab 15 Jahren müssen bei der Einreise einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 h) vorweisen
- Der Impfnachweis muss Angaben zum Namen, Geburtsdatum, Art des Impfstoffes, Impfstatus und Impfdatum (1. und 2. Impfung, sofern Zweitimpfung erforderlich) enthalten
- Personen, die von einer vorausgegangenen COVID-19-Infektion genesen sind, können auch einen positiven COVID-19-Test (nur PCR-Test) vorlegen, wenn dieser Test zwischen 14 Tagen und 8 Monaten vor der Einreise vorgenommen wurde.

Aktuell sind Gruppen bis 100 Personen in Innenräumen, bis zu 250 Personen im Außenbereich erlaubt.

Verpflegung:

- Es gibt keine speziellen Auflagen für die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten bei Selbstversorgung.

Maskenpflicht:

- Für Personen ab 12 Jahren gilt Maskenpflicht nur noch in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Grundsätzlich gelten auch in Dänemark die AHA-Regeln und die allgemeine Empfehlung, möglichst viel draußen stattfinden zu lassen. Auch in Innenräumen soll die Möglichkeit bestehen, 1 m Abstand zu halten.